

Raue Zeiten fürs Kirchenasyl

Als kulturelle Institution besteht das Kirchenasyl seit Jahrtausenden; als asylrechtlicher Faktor steht es auf wackligen Beinen und behauptet sich mühsam zwischen Asylsuchenden, Gemeinden, Helfer*innen und staatlichen Akteuren. In Deutschland und Bayern haben sich hier verschiedene Praktiken etabliert, die aber möglicherweise im Umbruch begriffen sind. Von Stephan Dünnwald.







Halleluja – Wenn die Polizei mit der Kirchentür ins Haus fällt:

In der Morgendämmerung des 23. August 1996 stürmte ein mobiles Einsatzkommando der französischen Polizei die Kirche Saint-Bernard in Paris und nahm 300 sans papiers fest. Die Geflüchteten hatten in der Kirche zuvor zwei Monate lang Schutz gefunden. Dem brutalen Vorgehen der Polizei sollte eine heftige Debatte über den rechten Premierministers Alain Juppé folgen.

Es ist eine Praxis mit langer Tradition, und eine der Quellen des Asylrechts in seiner heutigen Form. Aber Kirchenasyl ist kein Recht. In den heutigen modernen Gesellschaftsformen übt allein der Staat Recht aus, kann Schutz zusprechen oder verweigern. Kirchenasyl, ein temporäres Asyl, das explizit als Schutz vor dem Staat gewährt wird, ist ein Stück Kultur, das die Leitkultur-Fetischist*innen vermutlich nicht meinen.

Kirchenasyl etabliert die Kirche als einen Schutzraum, die Kirchengemeinde als Schutzgebende. Seit im

nicht nur von rassistischen Personen in der Bevölkerung, sondern auch von Vertretern des Staates, also Behörden und Polizei, bedroht oder misshandelt zu werden. Oft landen Geflüchtete in Haft, noch öfter mittellos auf der Straße, und ein Zugang zu einem fairen Asylverfahren ist manchmal illusorisch. Die EU-Kommission hat diesem unterschiedlichen Treiben der Staaten lange zugesehen, und beharrt zugleich darauf, dass die Mindeststandards der Behandlung von Geflüchteten gleich seien – eine Fiktion.

Dem Bundesinnenministerium ist das Kirchenasyl ein Dorn im Auge

Frühjahr 2014 ein vom Staat gebrochenes Kirchenasyl in Augsburg heftige Kritik erntete, steht der bayerische Innenminister im Wort, Kirchenasyle nicht zu brechen. Eine Pfarrei kann also Schutz gewähren, aber nur innerhalb der Mauern der Kirche. Will man für die schutzbedürftige Person also einen Aufenthalt, ein Asylverfahren, ein staatliches Schutz- oder Aufenthaltsrecht, braucht die Kirche den Staat.

Kirche vs. Staat

In den vergangenen Jahren hat sich eine Praxis des Kirchenasyls etabliert, die nicht auf die Gnade des Staates angewiesen ist, weil sie weitgehend auf eine Regelung des europäischen Asylrechts abstellt. Das Dublin-Verfahren, das die Zuständigkeit desjenigen EU-Staates bestimmt, der Asyl prüfen und die Versorgung sichern soll, hat Fristenregelungen. Wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist (in der Regel sechs Monate nach Zustimmung des zuständigen Staates) die Überstellung bzw. Abschiebung erfolgt, dann wird der Staat zuständig, in dem sich die/der Geflüchtete befindet. Auch kann ein Staat, in dem sich ein*e Geflüchtete befindet, Selbsteintritt üben, sich also selbst als zuständig erklären und von einer Abschiebung in einen anderen Staat absehen. Ein Kirchenasyl, mit dem der Fristablauf in Sicherheit abgewartet werden kann, hilft hier.

Diese Form des Kirchenasyls wurde notwendig aufgrund der massiven Unterschiede in der Behandlung von Geflüchteten zwischen EU-Staaten. In manchen Staaten laufen geflüchtete Menschen Gefahr,

So konzentriert sich das Kirchenasyl seit einigen Jahren darauf, geflohene Menschen, die etwa nach Bulgarien, Ungarn oder Italien abgeschoben werden sollen, in Schutz zu nehmen. Die Dublin-Regelung machte es für die Kirchengemeinden gewissermaßen bequem. Klopft ein geflüchteter Mensch an die Kirchentüre, so kann er über eine begrenzte Zeit ins Kirchenasyl genommen werden, bei Fristablauf kann er dann sein Asylverfahren in Deutschland bekommen.

Richtig bequem ist das alles dennoch nicht. Die Geflüchteten und auch die Kirchengemeinden oder Klöster nehmen durch das Kirchenasyl eine Belastung auf sich. Über Monate muss sich eine geflüchtete Person oder eine Familie mit wenig Raum begnügen, ist abgeschlossen vom Außen, abhängig von den Personen der Kirchengemeinde, die nicht nur die Versorgung gewährleisten müssen, sondern auch für Unterhaltung, Ablenkung, Gespräche sorgen müssen. Eine große Aufgabe, die beherztes Handeln und vor allem Geduld erfordert. Zudem ist der Einsatz für Geflüchtete bisweilen ein Thema, das innerhalb der Kirchengemeinden für Debatten und Ärger sorgt. So halten sich, trotz der vielen Kirchenasyle gerade in Bayern, doch die meisten Kirchengemeinden zurück. Manchmal fehlt es tatsächlich an Räumlichkeiten, manchmal ist dies aber auch einer der Vorwände, sich auf das Wagnis Kirchenasyl nicht einzulassen.

Helfer*innen im Fadenkreuz

Hinzu kommt, dass Kirchenasyl auch von anderer Seite unter Druck gerät. Die bayerischen Staatsan-

waltschaften haben begonnen, gegen Akteure des Kirchenasyls Strafanzeigen zu stellen. Die geflüchtete Person im Kirchenasyl wird als untergetaucht klassifiziert, alle, die das Kirchenasyl aktiv unterstützen, werden wegen Beihilfe zum illegalen Aufenthalt verklagt. Noch werden diese Verfahren eingestellt, aber die Drohung steht im Raum, dass es im Wiederholungsfall zu handfesten Strafen kommen wird. Das Ziel ist klar: Kirchengemeinden, Pfarreien und Klöster sollen abgeschreckt werden, die Entscheidung für ein Kirchenasyl soll erschwert werden. Nicht durch ein brachiales Eindringen der Polizei in Kirchenräume, sondern juristisch soll das Kirchenasyl eingedämmt werden. Es droht die Kriminalisierung des Kirchenasyls.

Auch dem Bundesinnenministerium ist das Kirchenasyl ein Dorn im Auge. Auch wenn es bundesweit nur ein paar Hundert Geflüchtete und Familien betrifft: Jeder Widerstand gegen das Durchregieren bei der Flüchtlingspolitik ist Innenbehörden ein Ärgernis. Innenminister de Maizière drohte an, alle Geflüchtete im Kirchenasyl als untergetaucht einzustufen und entsprechend nach ihnen zu fahnden. Der Streit wurde zwischen den Kirchen und dem Innenministerium schließlich beigelegt. Es wurde eine Kommission eingerichtet, in der Fälle bedrohter Menschen, möglichst bevor sie ins Kirchenasyl genommen

Eine weitere Gefahr droht aus Brüssel. Die Europäische Kommission arbeitet an einer Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS). Auch die Dublin-Verordnung soll überarbeitet werden. Eine der wesentlichen Veränderungen: Die bisher gültigen Fristen für die Überstellung in den zuständigen Staat sollen wegfallen, ebenso das Selbsteintrittsrecht. Wer einmal in Bulgarien, Italien oder Griechenland registriert worden ist, soll nur dort auch ein Asylverfahren bekommen. Begibt man sich in ein anderes Land der Europäischen Union, so kann man zeitlich unbegrenzt dorthin abgeschoben werden. Dies wäre das Aus für die bisherige Praxis, den Ablauf der Frist abzuwarten und dann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darauf zu verpflichten, das Asylverfahren durchzuführen. Doch die Neuregelung der Dublin-Verordnung wird inzwischen schon seit vier Jahren verhandelt, ob sie nun bald umgesetzt wird, ist keineswegs sicher.

Diskussionen ums Kirchenasyl gibt es eher wegen anderer Entwicklungen. Afghanische Geflüchtete werden inzwischen wieder regelmäßig nach Kabul abgeschoben. Mehr als Abschiebungen in alle anderen Zielländer entzweit das die Öffentlichkeit in Deutschland, gilt doch Afghanistan nicht als ein sicheres Land. Unterstützer*innen von Geflüchteten betrachten

Die meisten abgelehnten afghanischen Männer in Bayern sind gefährdet, im Vorfeld der Abschiebetermine verhaftet zu werden

werden, mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge besprochen werden. Nicht mehr jeder Dublin-Fall, sondern nur Härtefälle sollen hier behandelt werden. Im günstigen Fall sollte das Bundesamt einen Selbsteintritt verkünden, ohne dass Kirchenasyl nötig ist. Doch die Frage, was ein Härtefall ist, bleibt zwischen Kirchenverantwortlichen und Behörden umstritten. Die an die Adresse der Kirchen gerichtete Forderung: In Fällen, in denen das Bundesamt keinen Grund für einen Selbsteintritt sieht, solle auch das Kirchenasyl verweigert werden. Dieses Ansinnen wiesen die Kirchenoberen mit Hinweis auf die Selbständigkeit der Kirchengemeinden zurück. Trotzdem ist der Druck seitens der Politik größer geworden.

afghanische Geflüchtete als besonders schutzbedürftig. Die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Afghanistan vom Oktober 2016 erlaubt die Abschiebung von abgelehnten Geflüchteten. Wenn die afghanischen Vertretungen in Deutschland nicht binnen vier Wochen einen Rückkehrschein ausstellen, dann kann ein rechtskräftig abgelehnter Afghane (umgesetzt wird dies derzeit nur für alleinstehende Männer) auch mit einem EU-Laissez-Passer abgeschoben werden.

Damit sind die meisten abgelehnten afghanischen Männer in Bayern gefährdet, im Vorfeld der Abschiebetermine verhaftet zu werden. Wie kann man diese Personen in Sicherheit bringen? Bei den meisten

Flügen gelang es, das Abschiededatum vorzeitig zu erfahren, und entsprechende Warnungen zu verbreiten. Doch schnell gingen die Ausländerbehörden dazu über, Personen schon Tage oder Wochen vor dem Termin in Abschiebehaft zu nehmen. Was also tun? Ist Kirchenasyl hier eine Möglichkeit?

Afghanen schützen?

Die Meinungen gehen weit auseinander. Bezugspunkt ist weniger die Situation in Afghanistan; evangelische wie katholische Bischöfe warnen vor Abschiebungen in dieses von den Organen der Vereinten Nationen als Bürgerkriegsgebiet klassifiziertes Land. Fraglich ist vielmehr die Perspektive, die Afghanen durch ein Kirchenasyl eröffnet werden kann. In vielen Fällen ist der Rechtsweg ausgeschöpft, Asylantrag und auch Folgeanträge wurden abgelehnt, die Betroffenen sind ausreisepflichtig. Nur ein Teil der Geflüchteten ist lang genug in Deutschland, um unter die Härtefallregelung der Bundesländer zu fallen. Und hier ist es für eine Anerkennung als Härtefall nicht förderlich, wenn der Betreffende ins Kirchenasyl genommen wurde. Politik und Behörden geben sich sehr hartleibig. War es bis 2014 noch möglich, über den Petitionsausschuss im Einzelfall ein Bleiberecht zu erwirken, so lehnt die CSU-Mehrheit im Landtag seit der „Flüchtlingskrise“ 2015 gelangweilt alles ab, was ausländerrechtlich auf den Tisch des Ausschusses kommt. Weiterflüchten in andere EU-Mitgliedstaaten ist meist kaum eine Alternative. Südeuropa bietet kaum eine Perspektive für das Überleben, die Staaten Westeuropas schicken zunehmend konsequent über das Dublin-Verfahren alle zurück nach Deutschland, die dort ein zweites Asylverfahren versuchen. Wenn man also ein Kirchenasyl für einen von Abschiebung bedrohten Afghanen anbietet, wo wäre die Perspektive, die sich dadurch eröffnet? Einen Menschen akut vor der nächsten anstehenden Abschiebung zu schützen, ist löblich, eröffnet aber keine Perspektive auf einen sicheren Aufenthalt.

Stephan Dünnwald
forscht zu Abschiebung und Rückkehrpolitiken und ist Mitarbeiter des Bayerischen Flüchtlingsrats.

Der Streit um die Gewährung von Kirchenasyl ist auch grundsätzlicher Natur und entzündet sich an der Frage, wie politisch Kirchenasyl sein darf oder soll. Der Kirchenasylbeauftragte der Evangelischen Landeskirche in Bayern, Stephan Theo Reichel, hat seine Stelle dort inzwischen aufgegeben und einen ökumenischen Verein, *Matteo – Kirche und Asyl*, gegründet. Er hatte sich vielleicht zu deutlich positioniert und grundsätzlich für die Aufnahme von Afghanen ins Kirchenasyl geworben, während die Kirchen darauf beharren, Kirchenasyl sei immer eine Entscheidung im Einzelfall und deshalb eben gerade nicht politisch zu

verstehen. Hinter dieser Entscheidung steht auch immer die Furcht der Kirchen, dass die Institution Kirchenasyl gefährdet ist – der Staat kann ja jederzeit wieder härter durchgreifen und Kirchenasyle gewaltlos auflösen. Die Kirchen stehen hier also vor der Entscheidung. Soll die gesamte Praxis des Kirchenasyls gefährdet werden, oder sollen von Abschiebung ins Kriegsgebiet gefährdete Geflüchtete ohne Schutz gelassen werden. Auch wenn die Kirchenspitzen diese Entscheidung immer wieder in die einzelne Kirchengemeinde verlagern, ist das Thema brisant. Manche katholische Kirchengemeinde ist unsicher, und fragt beim Katholischen Büro Bayern an, ob im Einzelfall ein Kirchenasyl gerechtfertigt sei. So zieht sich das Dilemma des Kirchenasyls inzwischen durch alle Ebenen der Kirchen. Es zeigt auch die Zerrissenheit der Kirchengemeinden in dieser Frage. Geht es doch letztlich darum, wann man sich aus der relativen Geborgenheit der Dublin-Prozeduren herausbegibt und Kirchenasyl auch weiter für andere Fälle öffnet. Im Kontext der Dublin-Verfahren hat sich eine gewisse Sicherheit, auch im Umgang mit den Behörden, entwickelt. Eine Stabilität, die schnell verloren gehen kann. Der Staat hat Prozeduren angeboten, über welche Härtefälle abgewickelt werden können. Wann aber ist ein Fall ein Härtefall? Wer entscheidet darüber? Letztlich wird in diesen Fällen die Kirche wieder abhängig davon sein, ob der Staat Gnade walten lässt. Aber ist Gnade zu erwarten außerhalb zum Beispiel der Härtefallkommissionen? Oder lässt sich eher erwarten, dass Ausländerbehörden und Innenministerien ihre Politik, die auch Abschiebungen nach Afghanistan einschließt, in aller Härte durchziehen werden. Kirchenasyl war immer ein Balanceakt, aber es zeichnet sich ab, dass der Balken, auf dem die Kirchengemeinden balancieren, nicht breiter wird.

Informationen zum Kirchenasyl gibt es bei

*der Ökumenischen Arbeitsgemeinschaft
Asyl in der Kirche www.kirchenasyl.de.*

In Bayern, wo ein großer Teil der Kirchenasyle in Deutschland stattfindet, gibt es Informationen zum Beispiel bei

Matteo, Kirche und Asyl matteo-asyl.de
*bei Diakon Thomas Zugehör
Tel.: 089 - 559 56 87, mobil: 0162 - 840 93 75
thomas.zugehoer@elkb.de*

*für die evangelische Seite oder bei Rechtsanwältin
Bettina Nickel vom Katholischen Büro Bayern
www.kb-bayern.de*